

BMWKMS – IV (Kunst und Kultur)
Abteilung IV/A/6 – Bildende Kunst, Design, Mode,
Foto und Medienkunst


Phileas - The Austrian Office for
Contemporary Art



Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2025 

Jahresprogramm 2026

Sehr 

der Beirat für bildende Kunst hat Ihren Antrag vom  2025 in der Sitzung am 
 2025 begutachtet und eine Förderung empfohlen.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Phileas - The Austrian Office for
Contemporary Art gemäß Schreiben von Herrn Bundesminister Andreas Babler für das
Jahresprogramm 2026 eine Förderung in Höhe von

EUR 750.000,00 (siebenhundertfünfzigtausend)

zur Verfügung gestellt wird. Die Anweisung des genannten Betrags erfolgt voraussichtlich



Beachten Sie bitte die nachstehenden Vertragsbedingungen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer dem
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport alle Ereignisse, welche
die Durchführung der geförderten Leistungen verzögern oder unmöglich machen oder
eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und

Bedingungen erfordern würden, **unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen** haben. Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport behält sich hierbei vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen.

Für weitere Informationen über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und die Tätigkeit der Sektion für Kunst und Kultur lade ich Sie ein, unsere Internetseite: www.bmwkms.gv.at zu besuchen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihr Vorhaben.

Mit besten Grüßen

Wien, 5. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

Mag.^a Olga Okunev

Abteilungsleiterin

Vertragsbedingungen

Die im Förderungsantrag akzeptierten Förderungsbedingungen sind integrierter Bestandteil dieser Zusage. Sie sind verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung sowie maßgebliche Änderungen in der Durchführung unaufgefordert, umgehend und schriftlich mitzuteilen.

Die Tätigkeit und der Produktionsumfang/ Veranstaltungsbetrieb sind auf die absehbaren Finanzierungsmöglichkeiten abzustimmen. Die Bundesförderung dient zur teilweisen Deckung eines bei ordentlicher und zweckmäßiger Durchführung der geförderten Tätigkeit entstehenden Abgangs.

Da das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport durch rechtliche Normen auf nationaler und EU-Ebene verpflichtet ist, bei der Vergabe von Förderungsmitteln das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu verfolgen, werden Sie ersucht, in Ihrer Personalpolitik, in Ihren Auftragsvergaben und in Ihren Veranstaltungsprogrammen das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen.

Sie sind verpflichtet, in Drucksorten und Medien auf die Förderung durch die Sektion für Kunst und Kultur hinzuweisen. Das aktuelle Logo finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport:
<https://www.bmwkms.gv.at/Service/Logo.html>.

Nachweiserfordernisse

Sie sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung dieser Bundesleistung nachzuweisen. Die erforderlichen Nachweisbedingungen und die Abrechnungsfrist finden Sie im weiteren Teil dieses Zusageschreibens. Den Nachweis können Sie über das [Abrechnungsportal](#) erledigen. Sollten Sie die Frist nicht einhalten können, stellen Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung ebenfalls über das [Abrechnungsportal](#).

Weitere Informationen zur Abrechnung Ihrer Förderung erhalten Sie auf der [Website](#) unseres Ministeriums. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Förderkontrolle unter der E-Mail-Adresse foerderkontrolle32@bmwkms.gv.at zur Verfügung.

Nachweisfrist: 

Nachweisunterlagen:

- Tätigkeitsbericht und Dokumentation des künstlerischen Erfolges im betreffenden Förderungszeitraum (siehe dazu Mustervorlage „Checkliste Tätigkeitsbericht“).
- Von einer:inem Steuerberater:in/Wirtschaftstreuhänder:in oder vom Vereinsvorstand gefertigter Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen.
- Die mit dem Förderungsantrag eingereichte Kalkulation – erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben.
- Der von beiden Rechnungsprüfungsorganen unterschriebene Rechnungsprüfungsbericht.
- Unterschriebene, systematische Belegaufstellung in Förderungshöhe (siehe dazu Mustervorlage „Belegaufstellung“). Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge gesondert anzugeben. Konsumations- und Taxibelege werden nicht anerkannt.

Mustervorlagen für die Nachweiserbringung finden Sie auf unserer Homepage unter [Förderkontrolle / Förderabrechnung](#).

Bitte übermitteln Sie keine Originalbelege. Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen.

Die saldierten Originalbelege aller Einnahmen und Ausgaben sind im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von zehn Jahren für eine eventuelle Überprüfung durch Organe des Bundes und der EU aufzubewahren.

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz - Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idF vom 25. Mai 2018. Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idGF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations - und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor - und Zunamen, Ihre E - Mail - Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht. Für die zutreffende Beantwortung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor - und Zuname, E - Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) – wenn

organisationstechnisch erforderlich – an Dienststellen des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte: Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen: Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abteilung – IV/A/6, Tel.: (+43 1) 71606-851068, E - Mail: bildende@bmwkms.gv.at

Für datenschutzrechtliche Anliegen: Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Tel.: (+43 1) 71606-664149; E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
	Datum/Zeit	2025-12-16T07:19:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	479679199
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at